

---

Fahrzeugteiletyp : 99  
Antragsteller : WP Suspension B.V., NL 6581 KA Malden

---

#### Auflagen und Hinweise

1. Die Zuordnung der Gabelfedern gilt auch für Fahrzeuge des selben Fahrzeug-Typs mit fortgeschriebenen Erweiterungen der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) bzw. EG-Typgenehmigung, soweit diese Fahrzeuge in allen Bereichen, die für den Anbau der Gabelfedern wesentlich sind, technisch identisch sind mit Fahrzeugen, die gemäß der in Anlage 1./1 genannten Genehmigung gefertigt worden sind.
2. Bei den in Anlage 1./1 genannten Fahrzeugtypen **ohne** Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder EG-Typgenehmigung ist eine Prüfung des Einbaus der Fahrzeugteile und die Überprüfung der Auflagen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Prüfsachverständigen einer Überwachungsorganisation erforderlich.  
Zur Abnahme des Einbaus (Änderungsabnahme) ist das Fahrzeug unverzüglich vorzuführen.  
Nach durchgeführter Abnahme ist die ausgestellte Bestätigung mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.  
Dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.
3. Der Einbau erfolgt wie bei den serienmäßigen Gabelfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers bzw. der Einbau-Anleitung der Fa. WP Suspension.
4. Nach dem Einbau ist die Einstellung der Scheinwerfer zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
5. Wird die Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt, so hat der Inhaber dafür zu sorgen, dass dieses Gutachten durch Nachtrag ergänzt wird, sofern sich die im Verwendungsbereich der Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführten Fahrzeuge in Teilen ändern, welche die Verwendung der Sonder-Fahrwerksfedern beeinträchtigen können.